



Sitzung vom

05. Juli 2016

Mitgeteilt den

07. Juli 2016

Protokoll Nr.

661

## **Auftrag Hug betreffend Ausscheidung des Gewässerraumes respektive Revitalisierungsplanung – Zweite Anhörung zum maximalen Revitalisierungsperimeter**

### **1. Ausgangslage**

Mit der auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) wurden den Kantonen Aufgaben zur Festlegung des Gewässerraums, zur Planung von Gewässerrevitalisierung sowie zur Sanierung der Gewässer bezüglich Schwall und Sunk, Geschiebehaushalt und Wiederherstellung der Fischgängigkeit zugewiesen.

### **2. Projektorganisation zur Umsetzung der Bestimmungen**

Mit Beschluss der Regierung vom 17. Mai 2011, Protokoll Nr. 467, wurden die Zuständigkeiten und die Vorgehensweise zur Umsetzung der mit dieser Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene verbundenen Arbeiten geregelt. Es wurde eine Arbeitsgruppe "Schutz und Nutzung der Bündner Gewässer" unter der Leitung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) eingesetzt, in der die betroffenen Dienststellen vertreten sind. Zusätzlich wurde eine externe Begleitkommission "Schutz und Nutzung der Bündner Gewässer" geschaffen, in der die Kraftwerksbetreiber, der Bündner Bauernverband, der Bündner Fischereiverband und die Umweltorganisationen Pro Natura und WWF vertreten sind.

### **3. Umsetzung der Bestimmungen zum Gewässerraum (Art. 36a GSchG)**

Das Vorgehen zur Umsetzung der Vorgaben nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz wurde mit Regierungsbeschluss vom 24. Juni 2014, Protokoll Nr. 640, zur Kenntnis genommen. Grundlage für diese Kenntnisnahme bildeten der "Bericht

zur Umsetzung der Vorgaben nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG), Festlegung des Gewässerraums und Umsetzung der Revitalisierungsplanung in den raumplanerischen Instrumenten" vom 14. April 2014, der Bericht "Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten für die grossen Talflüsse im Kanton Graubünden" vom 9. Januar 2014 samt Beilage 1 vom 23. Dezember 2013, der Leitfaden "Gewässerraumausscheidung Graubünden" und der Grundlagenplan "Gewässerraum". Im Grundlagenplan Gewässerraum sind sowohl der minimale Gewässerraum als auch der maximale Revitalisierungsperimeter dargestellt.

Die Umsetzung der Gewässerräume nach Art. 36a GSchG und den Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) gliedert sich im Kanton Graubünden für die grossen Talflüsse mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m in drei Teile, den minimalen Gewässerraum, den Auenperimetern und den erweiterten Revitalisierungsperimeter.

Mit dem minimalen Gewässerraum und den Auenperimetern werden die Anforderungen von Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV umgesetzt. Die Festlegung des Gewässerraumes erfolgt durch die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung durch Ausscheidung einer überlagerten Gewässerraumzone gemäss Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) (weitere Nutzungszone) nach dem Leitfaden des ANU "Gewässerraumausscheidung Graubünden". Im Verfahren der Revision der Nutzungsplanung sind die Mitwirkungsrechte der Betroffenen gewahrt. Der erweiterte Revitalisierungsperimeter dient der Umsetzung von Art. 41a Abs. 3 GSchV.

Der maximale Revitalisierungsperimeter, welcher sich aus dem minimalen Gewässerraum, den Auenperimetern und dem erweiterten Revitalisierungsperimeter zusammensetzt, war nicht Bestandteil der strategischen Revitalisierungsplanung, welche mit Regierungsbeschluss vom 19. Dezember 2014, Protokoll Nr. 1162, zuhanden des Bundes verabschiedet wurde und wird im Gegensatz zum Gewässerraum auch nicht in der Richt- und Nutzungsplanung festgelegt.

Die am 19. Dezember 2014 eingereichte strategische Revitalisierungsplanung

umfasst die für die nächsten 20 Jahre vorgesehenen Massnahmen, welche allesamt auch von den betroffenen Gemeinden selbst gewünscht wurden. Es handelt sich dabei um Längsvernetzungen und Aufwertungen, sowie einige Aufweitzungen mit Raumbedarf. Die Gewässerschutzgesetzgebung verlangt jedoch auch Revitalisierungen, die über den Betrachtungshorizont von 20 Jahren hinausgehen. Gleichwohl ist der Raumanspruch auch für solch langfristige Massnahmen zu koordinieren bzw. nach Möglichkeit zu vermeiden, dass allfällige Revitalisierungsprojekte durch neue Bauten und Anlagen verteuert oder verunmöglicht würden. Eine frühzeitige Information und Koordination ist deshalb wichtig.

Um dies sicherzustellen, soll der maximale Revitalisierungssperimeter lediglich im Sinne einer Grundlage in die Synthesekarte des Richtplans (Synthesekarte) einfließen bzw. abgebildet werden (keine Festsetzung). Es handelt sich somit um eine reine Arbeitsgrundlage, die bei Bedarf angepasst werden kann. Der maximale Revitalisierungssperimeter zeigt auf, welche ungefähren Ausmasse ein Revitalisierungsprojekt an einem bestimmten Gewässerabschnitt theoretisch haben könnte. Er stellt somit transparent dar, wo bei allfälligen Bau- und Nutzungsvorhaben die ohnehin nötige Interessenabwägung detailliert vorzunehmen ist.

Mit diesem von den kantonalen Amtsstellen gewählten Vorgehen muss der erweiterte Revitalisierungssperimeter nicht in den von den Gemeinden in der Nutzungsplanung festzulegenden Gewässerraum überführt werden. Dadurch wird verhindert, dass viele wertvolle Flächen der intensiveren landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden und gemäss den Vorgaben der GSchV extensiv bewirtschaftet werden müssen. Aufgrund des langfristigen Betrachtungszeitraumes, der auch über 20 Jahre hinaus geht, wäre es unverhältnismässig, innerhalb des erweiterten Revitalisierungssperimeters die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einzuschränken. Der Bereich soll jedoch im Rahmen der Verhältnismässigkeit von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Die Verhältnismässigkeit misst sich unter anderem auch an der Dauer, bis allfällige konkrete Revitalisierungsprojekte umgesetzt werden können. Diese Dauer kann mehrere Jahrzehnte umfassen. Aus Sicht der beteiligten Dienststellen ANU sowie Amt für Raumentwicklung (ARE) soll mit diesem pragmatischen Ansatz die nötige Flexibilität und Verhältnismässigkeit sichergestellt werden.

#### **4. Erste Vernehmlassung des Revitalisierungsperimeters 2014**

Da die Festlegung der Gewässerräume und die Durchführung von Revitalisierungsprojekten in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, wurde das ANU mit Regierungsbeschluss vom 24. Juni 2014, Protokoll Nr. 640 beauftragt, mit den damals vorhandenen Grundlagen eine Vernehmlassung bei allen Gemeinden und weiteren Adressaten durchzuführen.

Das Ergebnis der Vernehmlassung vom Sommer 2014 zeigte, dass der ausgewiesene maximale Revitalisierungsperimeter noch einige offensichtliche Konflikte mit bestehenden rechtskräftigen Bauzonen aufwies. Da bei der Gewässerraumfestlegung räumliche Konflikte auftreten und das Vorgehen eine gewisse Komplexität beinhaltet, gab die Vernehmlassung bei verschiedenen Anspruchsgruppen auch Anlass zu kontroversen Diskussionen.

#### **5. Auftrag Hug betreffend Ausscheidung des Gewässerraumes respektive Revitalisierungsplanung und damit verbundene Anfragen im Grossen Rat**

In der Augustsession 2014 reichten Grossrat Roman Hug und Mitunterzeichnende einen Auftrag betreffend Ausscheidung des Gewässerraumes respektive Revitalisierungsplanung ein. Die Regierung hatte sich in ihrer Antwort vom 28. Oktober 2014, Protokoll Nr. 985 bereit erklärt, den Auftrag im Sinne der Erwägungen in seiner hauptsächlichen Stossrichtung anzunehmen. Diese bestand in der Bereinigung des maximalen Revitalisierungsperimeters bei Konflikten mit rechtskräftigen Bauzonen. Eine umfassende kantonsweite Konfliktbereinigung wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden und würde zur Übernahme des erweiterten Revitalisierungsperimeters in den Gewässerraum mit den damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen führen. Da der genaue Raumbedarf erst nach der Erarbeitung eines Revitalisierungsprojektes bekannt ist, sind solche Raumbedarfsabklärungen gezielt nur dort zu erarbeiten, wo die Gemeinden dies wollen.

In der Fragestunde der Oktobersession 2014 wurden mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende Fragen von Grossrat Aurelio Casanova zur Revitalisierungsplanung behandelt. Dabei hatte der zuständige Departementsvorsteher eine Überarbeitung des Revitalisierungsperimeters mit anschliessender nochmal-

ger Anhörung der Gemeinden zugesichert (Grossratsprotokoll vom 22. Oktober 2014, S 219).

## **6. Überarbeitung des Revitalisierungsperimeters**

Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen wurde der maximale Revitalisierungsperimeter durch das ANU nochmals gemäss den Vorgaben aus der Beantwortung des Auftrages Hug überarbeitet. Dabei wurden ausschliesslich die Flächen bereinigt, welche über den in der Nutzungsplanung festzulegenden Gewässerraum hinausgehen. Der überarbeitete maximale Revitalisierungsperimeter geht nirgends über den Perimeter der Vernehmlassung 2014 hinaus.

Die minimalen Gewässerräume der grossen Talflüsse umfassen eine Fläche von ca. 4450 ha. Diese überlagern sich auf einer Fläche von ca. 60 ha mit Fruchtfolgeflächen (FFF). Der erweiterte Revitalisierungsperimeter der grossen Talflüsse umfasst eine zusätzliche Fläche von ca. 1017 ha, welche sich auf einer Fläche von ca. 198 ha mit Fruchtfolgeflächen überlagert.

Im Rahmen einer Sitzung mit der externen Begleitkommission "Schutz und Nutzung der Bündner Gewässer" vom 11. April 2016 wurde der überarbeitete maximale Revitalisierungsperimeter vorgestellt und die Beteiligten hatten die Möglichkeit, Bemerkungen oder Anregungen zu präsentieren. Es sind keine Änderungsanträge eingegangen.

## **7. Zweite Vernehmlassung des maximalen Revitalisierungsperimeters**

Der überarbeitete maximale Revitalisierungsperimeter wird den Gemeinden nun erneut zur Stellungnahme abgegeben. Die Vernehmlassung erfolgt mittels eines Begleitbriefes mit Information zum maximalen Revitalisierungsperimeter (Hintergrund, Bedeutung, Wirkung) mit Verweis auf die kartographische Darstellung, die unter der Internetadresse [www.anu.gr.ch](http://www.anu.gr.ch) aufgeschaltet ist. Für die vorgesehene Vernehmlassung eignen sich internetbasierte Karten, da bei diesen die Vergrößerung frei gewählt werden kann und mehr Details erkennbar sind.

Bei der Vernehmlassung kann nur auf Konflikte innerhalb des erweiterten Revitalisierungsperimeters eingegangen werden. Bereinigungen am festzulegenden

Gewässerraum (inklusive Auen) erfolgen im Rahmen der Ortsplanung der Gemeinden. Ziel der Vernehmlassung ist es, den maximalen Revitalisierungsperimeter soweit zu verifizieren, dass er anschliessend als Hintergrundinformation in die Synthesekarte einfließen kann. Damit wird auch sichergestellt, dass im Rahmen der anstehenden Anpassung des entsprechenden Richtplankapitels im kantonalen Richtplan eine verifizierte Grundlage zum maximalen Revitalisierungsperimeter vorhanden ist.

Aufgrund der Erwägungen und auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

**beschliesst die Regierung:**

1. Der überarbeitete Revitalisierungsperimeter des Amtes für Natur und Umwelt mit Karten vom 5. Juli 2016 und das Schreiben an die Gemeinden wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Amt für Natur und Umwelt wird beauftragt, den überarbeiteten maximalen Revitalisierungsperimeter den Gemeinden zur Stellungnahme bis 30. September 2016 zu unterbreiten. Inhaltlich begründbare Anträge sind zu berücksichtigen und allfällige noch bestehende Konflikte mit bereits erfolgten Interessensabwägungen sind zu bereinigen. Die Grundlagenkarte ist bis Ende 2016 fertigzustellen.
3. Dem Grossen Rat wird im Rahmen des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates 2016/2017 die Abschreibung des Auftrages Hug beantragt.
4. Das Amt für Natur und Umwelt wird ermächtigt, den vorliegenden Regierungsbeschluss den Gemeinden anlässlich der erneuten Vernehmlassung zur Revitalisierungsplanung zuzustellen.

5. Mitteilung an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales; an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation; an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch) sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Riesen".

Dr. C. Riesen